



LANDKREIS
WITTENBERG

DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg

An
alle Geflügelhalter
im Landkreis Wittenberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bereitstellungsdatum: 28. November 2025

**FD Veterinärwesen und
Verbraucherschutz**

 Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

 Herr Dr. Moeller
Amtstierarzt
Zimmer-Nr.: B 0-57

 03491 806-1900

 03491 806-1990

 Thomas.Moeller@landkreis-
wittenberg.de

E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

USt-Nr: DE237927434

Mein Zeichen: 39.2.1.7-AI ABI
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 27. November 2025

Tierseuchenbekämpfung

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) bei Nutzgeflügel

Am 27. November 2025 wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld der **Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest** in der Stadt Zerbst/Anhalt in einem Geflügelbestand amtlich bestätigt.

Hiermit werden auf der Grundlage der Art. 60–71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11–67 der DelV (EU) 2020/687 i. V. m. § 18–33 der GeflPestSchV die nachstehenden Maßnahmen verfügt:

1. Um den Seuchenbestand wird eine **Überwachungszone** (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer festgelegt. Die Überwachungszone umfasst folgende Ortsteile im Landkreis Wittenberg:
Stadt Coswig (Anhalt): Ortsteile Stackelitz, Ragösen, Krakau, Jeber-Bergfrieden, Thießen, Hundeluft und Weiden.
2. Für die Überwachungszone werden die nachstehenden **Seuchenbekämpfungsmaßnahmen** (siehe Tabelle) angeordnet.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, sofern diese nicht bereits durch § 37 TierGesG gegeben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am 28. November 2025 auf der Internetseite des Landkreises Wittenberg unter www.landkreis-wittenberg.de bekannt gemacht. Sie tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag, dem 29. November 2025 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 2	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.	X
2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:	
a. Vögel	X
b. Fleisch von Geflügel und Federwild	X
c. Eier	X
d. Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu, die von Geflügel und Federwild stammen	X
e. sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	X
f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.	X
3. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind, mit Ausnahme von Tauben, in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.	X
4. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.	X
5. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich mitzuteilen (Tel. 03491 806-1906, Fax 03491 806-1990, E-Mail veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de)	X
6. Schädlingsbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.	X

7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:	X
a. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	X
b. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mindestens 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	X
c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mindestens 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	X
d. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände mit Seife zu reinigen und anschließend mit Handdesinfektionsmittel zu desinfizieren. Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	X
e. Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.	X
f. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung zu reinigen und zu desinfizieren.	X
8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.	X
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 ordnungsgemäß durch die Firma SecAnim (Tel. 03933 933030) beseitigen zu lassen.	X

Begründung

I.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza) ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Die hochpathogenen und für Hausgeflügel hochansteckenden Viren vom Typ H5N1 verursachen oft schwere allgemeine Krankheitsverläufe mit plötzlich auftretendem Tod. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht immer typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann.

II.

Der Landkreis Wittenberg ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i. V. m. § 14 Abs. 2 Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und örtlich gemäß §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt. Die Bekämpfung der Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) durch das hochpathogene Aviäre Influenzavirus vom Typ H5N1 wurde durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 27. November 2025 nach Art. 11 VO (EU) 2020/687 amtlich bestätigt. Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Beim vorliegenden Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Anhalt-Bitterfeld umfasst die Überwachungszone auch Teile des Landkreises Wittenberg. Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und

Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Überwachungszone bleibt bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird. Bei der Festlegung der Überwachungszone wurde das Seuchenprofil, die geografische Lage, die ökologischen Faktoren, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels sowie der gehaltenen Vögel vor einem Eintrag der Geflügelpest in diese Bestände. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Auf Grundlage des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Moeller



Hinweise

1. Jeder Verdacht auf Geflügelpest ist beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Wittenberg (Tel. 03491 806-1906, Fax 03491 806-1990, E-Mail veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de) unverzüglich anzuzeigen.
2. Für bestimmte Maßnahmen kann der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.
3. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden.
4. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.
5. Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Wittenberg (Tel. 03491 806-1906, Fax 03491 806-1990, E-Mail veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de) unverzüglich zu melden.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S.1), in der zurzeit gültigen Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), in der zurzeit gültigen Fassung
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21–29), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), in der zurzeit gültigen Fassung
- Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), in der zurzeit gültigen Fassung
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in der zurzeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 9. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 40), in der zurzeit gültigen Fassung
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), in der zurzeit gültigen Fassung
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung